S 47 R 485/21

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	-
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	Für die Anrechnung von Einkommen auf eine befristete Erwerbsminderungsrente nach der ab dem 01.07.2017 geltenden jährlichen Hinzuverdienstregel des § 96a SGB VI bedarf es eines „Hinzu“-Verdienstes im Sinne eines zeitlichen bzw. inhaltlichen Bezugs zwischen Einkommen und Erwerbsminderungsrente. Ein Verdienst im selben Kalenderjahr ohne zeitlichen bzw. inhaltlichen Zusammenhang mit der befristeten Erwerbsminderungsrente genügt für die Anrechnung auf die Rente nicht.“
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 47 R 485/21
Datum	13.09.2021

2. Instanz

Aktenzeichen	L 14 R 495/21
Datum	27.01.2022

3. Instanz

Datum	-

Â

I. Â Â Â Auf die Berufung der KlÃ¤gerin wird der Gerichtsbescheid des Sozialgerichts MÃ¼nchen vom 13.09.2021 sowie der Bescheid der Beklagten vom 25.02.2021 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 24.03.2021 aufgehoben.

II. Â Â Â Die Beklagte erstattet der KlÃ¤gerin ihre auÃ□ergerichtlichen Kosten in beiden RechtszÃ¼gen.

III. Â Â Â Die Revision wird zugelassen.

T a t b e s t a n d :

Streitig ist eine RÃ¼ckforderung von der KlÃ¤gerin fÃ¼r die Zeit vom 01.01.2019 bis 30.04.2019 gezahlter Rente wegen voller Erwerbsminderung in HÃ¶he von 3.283,96 Euro.

Mit Bescheid vom 13.06.2016 gewÃ¤hrte die Beklagte der KlÃ¤gerin befristet Rente wegen voller Erwerbsminderung, beginnend am 01.05.2016 und endend mit dem 30.04.2019. AusdrÃ¼cklich wies die Beklagte daraufhin, dass die Rente mit dem 30.04.2019 ende, ohne dass sie einen weiteren Bescheid erteilen werde. Die Rente kÃ¶nne auf Antrag weitergezahlt werden, wenn eine Minderung der ErwerbsfÃ¤higkeit weiterhin vorliege. Vorsorglich weise die Beklagte daraufhin, dass die Rentenzahlung auch dann zum 30.04.2019 eingestellt werde, wenn sie bis dahin Ã¼ber den Antrag auf Weiterzahlung noch nicht habe entscheiden kÃ¶nnen. AuÃ□erdem wies die Beklagte die KlÃ¤gerin darauf hin, dass sie verpflichtet sei, die Beklagte unverzÃ¼glich darÃ¼ber zu informieren, wenn sie eine BeschÃ¤ftigung oder selbstÃ¤ndige TÃ¤tigkeit aufnehme oder ausÃ¼be. Die Rente kÃ¶nne dann wegfallen. Die Rente wegen voller Erwerbsminderung werde nicht oder in verminderter HÃ¶he gezahlt, sofern durch Einkommen die fÃ¼r diese Rente maÃ□gebende Hinzuverdienstgrenze Ã¼berschritten wÃ¼rde. Einkommen sei dabei u. a. Arbeitsentgelt.

Den von der KlÃ¤gerin gestellten WeitergewÃ¤hrungsantrag lehnte die Beklagte mit Bescheid vom 26.03.2019 ab. Zur BegrÃ¼ndung fÃ¼hrte die Beklagte an, sie habe sich eingehend mit dem Gesundheitszustand der KlÃ¤gerin befasst und geprÃ¼ft, wie sich dieser auf ihre ErwerbsfÃ¤higkeit auswirke. Es seien hierbei sowohl die Angaben der KlÃ¤gerin in ihrem Rentenantrag als auch die Ergebnisse der medizinischen Ermittlungen berÃ¼cksichtigt worden. Die gesundheitlichen EinschrÃ¤nkungen wÃ¼rden aber nicht mehr zu einem Anspruch auf Rente wegen Erwerbsminderung fÃ¼hren, da sie nach der medizinischen Beurteilung wieder mindestens sechs Stunden tÃ¤glich unter den Ã¼blichen Bedingungen des Arbeitsmarkts tÃ¤tig sein kÃ¶nne. Hiergegen legte die KlÃ¤gerin Widerspruch ein.

Im Mai 2019 bezog die KlÃ¤gerin Arbeitslosengeld II. Am 27.06.2019 teilte der BevollmÃ¤chtigte der KlÃ¤gerin der Beklagten mit, dass diese seit dem 01.06.2019 sozialversicherungspflichtig beschÃ¤ftigt sei. Am 08.07.2019 legte der BevollmÃ¤chtigte der KlÃ¤gerin deren Arbeitsvertrag und die Gehaltsabrechnung fÃ¼r Juni 2019 vor.

Mit Bescheid vom 30.07.2019 half die Beklagte dem Widerspruch der KlÃ¤gerin gegen den Bescheid vom 26.03.2019 ab und gewÃ¤hrte ihr Rente wegen voller Erwerbsminderung. Die Rente werde weiterhin auf Zeit bis zum 30.04.2019 geleistet. FÃ¼r die Zeit vom 01.05.2019 bis zum 31.08.2019 erfolge eine

Nachzahlung in HÃ¶he von 3.336,24 â¬ und ab dem 01.09.2019 werde ihr laufend monatlich eine Rente in HÃ¶he von 847,13 â¬ (monatlicher Zahlbetrag) gezahlt. Der ab Juni 2019 erzielte Hinzuverdienst wurde bei der Berechnung der Rente nicht berÃ¼cksichtigt. Die Beklagte wies darauf hin, dass Rente nur dann in voller HÃ¶he gezahlt werden kÃ¶nne, wenn der Hinzuverdienst die kalenderjÃ¤hrliche Hinzuverdienstgrenze in HÃ¶he von 6.300 Euro nicht Ã¼berschreite. DarÃ¼ber hinaus erzielter Hinzuverdienst fÃ¼hre dazu, dass Rente nur noch teilweise oder gar nicht geleistet werde. Die Rente werde zunÃ¤chst mit dem voraussichtlichen Hinzuverdienst der KlÃ¤gerin und spÃ¤ter rÃ¼ckwirkend mit dem tatsÃ¤chlichen Hinzuverdienst des zurÃ¼ckliegenden Kalenderjahres berechnet. Zuviel gezahlte BetrÃ¤ge mÃ¼sse die KlÃ¤gerin zurÃ¼ckzahlen. Zum 01.07. eines jeden Jahres werde die Beklagte den Hinzuverdienst fÃ¼r das zurÃ¼ckliegende Jahr prÃ¼fen und die Rente rÃ¼ckwirkend neu mit dem tatsÃ¤chlichen Hinzuverdienst berechnen.

Die Beklagte berechnete mit Bescheid vom 16.08.2019 die Rente der KlÃ¤gerin ab dem 01.09.2019 neu unter BerÃ¼cksichtigung des Hinzuverdienstes, den die KlÃ¤gerin voraussichtlich haben werde. Die Rente sei ab dem 01.09.2019 nicht zu zahlen. Mit Bescheiden vom 12.09.2019 und vom 25.09.2019 berechnete die Beklagte die Rente ab dem 01.05.2019 neu. Die Rente sei ab dem 01.09.2019 wegen der HÃ¶he des Hinzuverdienstes nicht zu zahlen.

Gegen den Bescheid vom 12.09.2019 legte die KlÃ¤gerin Widerspruch ein. Die Rente sei nicht erst ab dem 01.09.2019, sondern bereits ab dem 01.06.2019 nicht zu zahlen, weil die KlÃ¤gerin bereits seit diesem Zeitpunkt berufstÃ¤tig sei.

Die Beklagte wies den BevollmÃ¤chtigten mit Schreiben vom 15.10.2019 darauf hin, dass nach dem sogenannten Flexirentengesetz der Hinzuverdienst zunÃ¤chst im Wege einer Prognose vorlÃ¤ufig fÃ¼r das laufende Kalenderjahr zu berÃ¼cksichtigen sei. Dies sei aber nur fÃ¼r die Zukunft mÃ¶glich und daher sei die Rente erst ab 01.09.2019 nicht mehr ausgezahlt worden. Weiterhin erlÃ¤uterte die Beklagte das weitere Vorgehen nach den gesetzlichen Vorschriften und wies darauf hin, dass fÃ¼r die Zeit von Januar 2019 bis August 2019 wahrscheinlich eine Ãberzahlung entstehen werde. Daraufhin wurde der Widerspruch fÃ¼r erledigt erklÃ¤rt.

Mit Bescheid vom 12.05.2020 stellte die Beklagte die Rente ab dem 01.01.2019 neu fest. Die Rente sei ab dem 01.01.2019 nicht zu zahlen. FÃ¼r den Zeitraum vom 01.01.2019 bis zum 30.06.2020 ergebe sich eine Ãberzahlung in HÃ¶he von 6.620,20 Euro, die von der KlÃ¤gerin zu erstatten sei. Der Bescheid vom 30.07.2019 werde hinsichtlich der RentenhÃ¶he fÃ¼r die Zeit vom 01.01.2019 bis zum 31.12.2019 nach Â§ 96a Abs. 5 SGB VI, Â§ 34 Abs. 3 f SGB VI aufgehoben. FÃ¼r 2019 seien der tatsÃ¤chliche und ab Januar 2020 ein voraussichtlicher Hinzuverdienst zu berÃ¼cksichtigen und eine Rentenanpassung durchzufÃ¼hren. Wegen der HÃ¶he des Hinzuverdienstes stehe die Rente ab dem 01.01.2019 nicht zu. FÃ¼r den Zeitraum vom 01.01.2019 bis 30.06.2019 habe sich eine Ãberzahlung in HÃ¶he von 4.925,94 Euro und fÃ¼r den Zeitraum vom 01.07.2019 bis 31.08.2019 eine Ãberzahlung in HÃ¶he von 1.694,26 Euro ergeben.

Den von der KlÃ¤gerin gegen diesen Bescheid vom 12.05.2020 eingelegten Widerspruch wies die Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 12.08.2020 zurÃ¼ck.

Der dagegen erhobenen Klage gab das Sozialgericht MÃ¼nchen mit Gerichtsbescheid vom 29.01.2021 (S 56 R 1078/20) insoweit statt, als der dort streitgegenstÃ¤ndliche Bescheid vom 12.05.2020 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 12.08.2020 die Rente fÃ¼r den Zeitraum vom 01.01.2019 bis zum 30.04.2019 in HÃ¶he von 3.283,96 Euro zurÃ¼ckfordere. Die Beklagte habe lediglich den Bescheid vom 30.07.2019 aufgehoben, der Rente fÃ¼r den Zeitraum vom 01.05.2019 bis zum 30.04.2021 gewÃ¤hrt habe, nicht jedoch den Bescheid vom 13.06.2016, mit dem der KlÃ¤gerin Rente fÃ¼r den Zeitraum bis zum 30.04.2019 bewilligt worden sei. Im Ãbrigen wurde die Klage abgewiesen. Der Gerichtsbescheid wurde rechtskrÃ¤ftig.

Mit streitgegenstÃ¤ndlichem Bescheid vom 25.02.2021 berechnete die Beklagte die Rente fÃ¼r den Zeitraum vom 01.01.2019 bis zum 30.04.2019 neu. Die Rente sei fÃ¼r diesen Zeitraum nicht zu zahlen. Die entstandene Ãberzahlung in HÃ¶he von 3.283,96 Euro werde zurÃ¼ckgefordert. Der Bescheid vom 13.06.2016 werde hinsichtlich der RentenhÃ¶he fÃ¼r die Zeit vom 01.01.2019 bis zum 30.04.2019 aufgehoben. Die Aufhebung erfolge nach Â§ 96a Abs. 5 SGB VI i.V.m. Â§ 34 Abs. 3 f SGB VI. Die Rente werde neu berechnet, da fÃ¼r das Jahr 2019 der tatsÃ¤chliche Hinzuverdienst berÃ¼cksichtigt werde. Wegen der HÃ¶he des Hinzuverdienstes stehe die Rente fÃ¼r die Zeit vom 01.01.2019 bis zum 30.04.2019 nicht zu. FÃ¼r die Forderung gelte eine VerjÃ¤hrung von 30 Jahren (Â§ 52 Abs. 2 SGB X).

Dagegen lieÃ die KlÃ¤gerin am 09.03.2021 Widerspruch erheben und vortragen, sie habe bis zur Wiederaufnahme ihrer beruflichen TÃ¤tigkeit die Rente zu Recht bezogen. Die erhaltenen RentenbetrÃ¤ge habe sie zur LebensfÃ¼hrung verbraucht. Das Vertrauen sei schutzwÃ¼rdig. Hier liege kein Hinzuverdienst vor, sondern es handle sich um den alleinigen Verdienst der KlÃ¤gerin. Diese sei seit dem 01.06.2019 voll beschÃ¤ftigt und beziehe seit Mai 2019 keine Rente mehr wegen voller Erwerbsminderung. Dieser Zeitraum sei abgeschlossen. Somit liege kein Hinzuverdienst und keine Ãberzahlung vor. Die Rente fÃ¼r den Zeitraum vom 01.01.2019 bis zum 30.04.2019 sei zu Recht gewÃ¤hrt worden. Es liege ein VerstoÃ gegen den Gleichheitsgrundsatz vor. HÃ¤tte die KlÃ¤gerin nicht Rente bezogen, so bestÃ¼nden keine Schwierigkeiten. Die KlÃ¤gerin dÃ¼rfe als sozialversicherungspflichtig BeschÃ¤ftigte nicht schlechter gestellt werden, als ein Versicherter, der zuvor nicht auf Leistungen der Deutschen Rentenversicherung angewiesen gewesen sei. Der Bescheid verstoÃe gegen VertrauensgrundsÃ¤tze und den Grundsatz von Treu und Glauben. Erst nach dem Erlass des Gerichtsbescheides vom 29.01.2021 habe die Beklagte den streitgegenstÃ¤ndlichen Bescheid erlassen. Dieser sei verspÃ¤tet, verjÃ¤hrt, verfristet und verwirkt.

Mit Widerspruchsbescheid vom 24.03.2021 wies die Beklagte den Widerspruch der KlÃ¤gerin als unbegrÃ¼ndet zurÃ¼ck. Nach Â§ 96a Abs. 1 SGB VI werde eine Rente wegen verminderter ErwerbsfÃ¤higkeit nur in voller HÃ¶he geleistet, wenn die kalenderjÃ¤hrliche Hinzuverdienstgrenze nach Abs. 1c nicht Ã¼berschritten werde.

Selbst wenn Versicherte, wie vorliegend die KlÃ¤gerin zum 01.06.2019, im laufenden Jahr eine BeschÃ¤ftigung aufnÃ¤hmen und hieraus EinkÃ¼nfte erzielten, so sei dennoch im Folgejahr eine rÃ¼ckschauende kalenderjÃ¤hrliche Betrachtung vorzunehmen und eine Neufeststellung der RentenhÃ¶he unter Beachtung des kalenderjÃ¤hrlichen Hinzuverdienstes vorzunehmen. Nach Â§ 34 Abs. 3f SGB VI seien bereits erbrachte Leistungen zu erstatten. Danach seien die der KlÃ¤gerin im Zeitraum vom 01.01.2019 bis zum 30.04.2019 erbrachten Rentenleistungen aufgrund des kalenderjÃ¤hrlich erzielten Hinzuverdienstes zu erstatten.

Mit ihrer dagegen am 07.04.2021 zum Sozialgericht MÃ¼nchen erhobenen Klage lieÃ die KlÃ¤gerin ihr Ziel unter Wiederholung ihres Vortrages aus dem Widerspruchsverfahren weiterverfolgen.

Das Sozialgericht MÃ¼nchen wies die Klage nach entsprechender AnhÃ¶rung durch Gerichtsbescheid vom 13.09.2021 ab. Der angefochtene Bescheid vom 25.02.2021 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 24.03.2021 sei rechtlich nicht zu beanstanden. Zu Recht habe die Beklagte den Bescheid vom 13.06.2016 hinsichtlich der RentenhÃ¶he fÃ¼r die Zeit vom 01.01.2019 bis zum 30.04.2019 aufgehoben und 3.283,96 Euro von der KlÃ¤gerin zurÃ¼ckgefordert.

GemÃ¤Ã Â§ 96a Abs. 1 SGB VI (Fassung vom 08.12.2016, gÃ¼ltig ab 01.07.2017) werde eine Rente wegen verminderter ErwerbsfÃ¤higkeit nur dann in voller HÃ¶he geleistet, wenn die kalenderjÃ¤hrliche Hinzuverdienstgrenze nach Â§ 96a Abs. 1c SGB VI nicht Ã¼berschritten werde. Bei Ãberschreiten der Hinzuverdienstgrenze werde die Rente nur teilweise geleistet.

Nach Â§ 96a Abs. 5 SGB VI i.V. mit Â§ 34 Abs. 3d Satz 1 SGB VI sei von dem Kalenderjahr an, das dem folge, in dem erstmals Hinzuverdienst berÃ¼cksichtigt worden sei, jeweils zum 1. Juli fÃ¼r das vorige Kalenderjahr der tatsÃ¤chliche Hinzuverdienst statt des bisher berÃ¼cksichtigten Hinzuverdienstes zu berÃ¼cksichtigen, wenn sich dadurch rÃ¼ckwirkend eine Ãnderung ergebe, die den Rentenanspruch betreffe.

Diese Voraussetzungen seien im Falle der KlÃ¤gerin erfÃ¼llt. Die Beklagte hÃ¤tte im Bescheid vom 13.06.2016 keinen (voraussichtlichen) Hinzuverdienst berÃ¼cksichtigt. Im streitgegenstÃ¤ndlichen Bescheid vom 25.02.2021 habe sie fÃ¼r das gesamte Jahr 2019 einen tatsÃ¤chlichen Hinzuverdienst von 24.145 Euro berÃ¼cksichtigt. Daraus folge rÃ¼ckwirkend eine Ãnderung, die den Rentenanspruch betreffe (Â§ 96a Abs. 5 SGB VI, Â§ 34 Abs. 3c SGB VI).

Ergebe sich nach Â§ 96a Abs. 5 SGB VI i.V.m. Â§ 34 Abs. 3c SGB VI eine Ãnderung, die den Rentenanspruch betreffe, seien die bisherigen Bescheide, von dem sich nach Â§ 96a SGB VI i.V.m. Â§ 34 Abs. 3c SGB VI ergebenden Zeitpunkt an aufzuheben (Â§ 96a Abs. 5 SGB VI i.V.m. Â§ 34 Abs. 3f Satz 1 SGB VI) und bereits erbrachte Leistungen zu erstatten.

Aus der Vorschrift des Â§ 34 Abs. 3f SGB VI ergebe sich, dass der Bescheid vom 13.06.2016 fÃ¼r die Zeit vom 01.01.2019 bis zum 30.04.2019 hinsichtlich der

RentenhÃ¶he aufzuheben sei und die bereits erbrachten Rentenleistungen in HÃ¶he von 3.283,96 Euro zu erstatten seien.

Da nach Â§ 96a SGB VI i.V. mit Â§ 34 Abs. 3f Satz 3 SGB VI die Vorschriften der Â§Â§ 24, 45, 48 SGB X nicht anzuwenden seien, fÃ¤nden die dort geregelten Gesichtspunkte des Vertrauensschutzes und die dort geregelten Aufhebungsfristen keine Anwendung. Es komme hier also nicht darauf an, ob die KlÃ¤gerin auf den Bestand des Bescheides vom 13.06.2016 vertraut oder die ihr gewÃ¤hrten Rentenzahlungen verbraucht habe.

Ein VerstoÃ gegen den allgemeinen Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG liege nicht vor. Die KlÃ¤gerin, die in demselben Kalenderjahr sowohl Rente wegen Erwerbsminderung bezogen, als auch Arbeitseinkommen erzielt habe, sei nicht vergleichbar mit Versicherten, die in einem Kalenderjahr nur Einkommen aus versicherungspflichtiger BeschÃ¤ftigung und nicht auch Rente wegen Erwerbsminderung bezogen hÃ¤tten.

Der Erstattungsanspruch der Beklagten sei auch nicht verwirkt.
Eine Verwirkung liege nur dann vor, wenn der Verpflichtete infolge eines bestimmten Verhaltens des Berechtigten darauf vertrauen kÃ¶nne, dass dieser das Recht nicht mehr geltend machen werde. Ein derartiges Verhalten der Beklagten gegenÃ¼ber der KlÃ¤gerin sei nicht ersichtlich.

Gegen den, dem BevollmÃ¤chtigten der KlÃ¤gerin am 15.09.2021 zugestellten Gerichtsbescheid lieÃ die KlÃ¤gerin am 20.09.2021 Berufung einlegen, mit der sie ihr Ziel weiterverfolgte. Zur BegrÃ¼ndung wurden die bereits vorgetragenen Argumente wiederholt und vertieft. Insbesondere wurde nochmals die Einrede der VerjÃ¤hrung erhoben und Verwirkung angenommen. AuÃerdem fÃ¼hrte die KlÃ¤gerin aus, dass die Vorschrift, auf die die Beklagte die RÃ¼ckforderung stÃ¼tze, verfassungswidrig sei, da die KlÃ¤gerin im VerhÃ¤ltnis zu Personen, die vor der Wiederaufnahme eines ArbeitsverhÃ¤ltnisses keine Rente bezogen hÃ¤tten, ungleich behandelt werde.

Die KlÃ¤gerin beantragt,

den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts MÃ¼nchen vom 13.09.2021 und den Bescheid der Beklagten vom 25.02.2021 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 24.03.2021 aufzuheben.

Die Beklagte beantragt,

Â Â Â die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Zur BegrÃ¼ndung nahm sie Bezug auf die AusfÃ¼hrungen im angefochtenen Gerichtsbescheid des Sozialgerichts MÃ¼nchen vom 13.09.2021.

Zur ErgÃ¤nzung des Sachverhalts wird auf den Inhalt der Gerichtsakte, der beigezogenen Akten des Sozialgerichts MÃ¼nchen und der Beklagten verwiesen.

E n t s c h e i d u n g s g r Ã¼ n d e :

Die statthafte und auch im Ãbrigen zulÃ¤ssige Berufung (Â§Â§ 143, 144, 151 SGG) der KlÃ¤gerin ist begrÃ¼ndet.

Der Gerichtsbescheid des Sozialgerichts MÃ¼nchen vom 13.09.2021 war aufzuheben, ebenso wie der Bescheid der Beklagten vom 25.02.2021 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 24.03.2021, da der Bescheid rechtswidrig ist und die KlÃ¤gerin in ihren Rechten verletzt. Zu Unrecht hat die Beklagte den Bescheid vom 13.06.2016 hinsichtlich der RentenhÃ¶he fÃ¼r die Zeit vom 01.01.2019 bis zum 30.04.2019 aufgehoben, die Rente insoweit neu berechnet und eine RÃ¼ckforderung in HÃ¶he von 3.283,96 â¬ gegen die KlÃ¤gerin festgesetzt.

Die KlÃ¤gerin ist nicht verpflichtet, die im Zeitraum vom 01.01.2019 bis zum 30.04.2019 erhaltenen Rentenzahlungen in HÃ¶he von insgesamt 3.283,96 â¬ zurÃ¼ckzuzahlen. Es besteht kein Erstattungsanspruch der Beklagten aus Â§Â§ 96a Abs. 5, 34 Abs. 3f S. 2 SGB VI in der ab dem 01.07.2017 geltenden Fassung vom 08.12.2016.

Â§ 96a SGB VI ist zwar im vorliegenden Fall ab dem 01.07.2017 anwendbar (dazu 1.), es handelt sich bei dem von der KlÃ¤gerin ab dem 01.06.2019 bis zum 31.12.2019 erzielten Arbeitseinkommen aber nicht um Hinzuverdienst zu der vorliegend zurÃ¼ckgeforderten Rente aus dem Zeitraum vom 01.01.2019 bis zum 30.04.2019 (hierzu 2.). Weitere Rechtsgrundlagen, auf die die Erstattungsforderung gestÃ¼tzt werden kÃ¶nnte, sind auch nicht ersichtlich (hierzu 3.).

1. Â§ 96a SGB VI in der ab dem 01.07.2017 geltenden Fassung ist auf die Rentenzahlungen an die KlÃ¤gerin ab dem 01.07.2017 anwendbar, da gemÃ¤Ã Â§ 300 Abs. 1 SGB VI Vorschriften dieses Gesetzbuchs von dem Zeitpunkt ihres Inkrafttretens an auf einen Sachverhalt oder Anspruch auch dann anzuwenden sind, wenn â wie vorliegend â bereits vor diesem Zeitpunkt der Sachverhalt oder Anspruch bestanden hat.

Etwas anderes ergibt sich auch nicht gemÃ¤Ã Â§ 300 Abs. 5 SGB VI aus den, dem Â§ 300 SGB VI folgenden, besonderen Vorschriften, insbesondere nicht aus Â§ 313 Abs. 1 SGB VI.
Â§ 313 Abs. 1 SGB VI ist eine besondere Ãbergangsregelung fÃ¼r Hinzuverdienst bei Renten wegen Erwerbsminderung. Danach wird eine am 30.06.2017 aufgrund von Hinzuverdienst teilweise geleistete Rente wegen verminderter ErwerbsfÃ¤higkeit unter den sonstigen Voraussetzungen des geltenden Rechts so lange weitergeleistet, bis 1. die am 30.06.2017 fÃ¼r diese anteilig geleistete Rente geltende Hinzuverdienstgrenze nach den Â§Â§ 96a undÂ 313 SGB VI in der bis zum 30.06.2017 geltenden Fassung Ã¼berschritten wird oder 2. sich nach den Â§Â§ 96a und 313 SGB VI in der ab dem 01.07.2017 geltenden Fassung eine mindestens gleich hohe Rente ergibt, wenn sich nach den Â§Â§ 96a und 313 SGB VI in der ab dem 01.07.2017 geltenden Fassung am 01.07.2017 eine niedrigere teilweise zu leistende Rente ergeben wÃ¼rde.
Voraussetzung fÃ¼r die Anwendbarkeit von Â§ 313 SGB VI wÃ¤re demnach, dass

der KlÃ¤gerin am 30.06.2017 bereits eine aufgrund von Hinzuverdienst teilweise geleistete Rente geleistet wurde. Dies ist vorliegend aber nicht der Fall gewesen. Vielmehr hat die KlÃ¤gerin am 30.06.2017 eine volle Rente wegen Erwerbsminderung vollstÃ¤ndig, ohne BerÃ¼cksichtigung von Hinzuverdienst erhalten, da sie Ã¼berhaupt keinen Hinzuverdienst in dieser Zeit erzielt hat. Demnach findet die Ãbergangsvorschrift des Â§ 313 SGB VI keine Anwendung, so dass es bei der Regelung des Â§ 300 Abs. 1 SGB VI verbleibt und Â§Â§ 96a Abs. 5, 34 Abs. 3f SGB VI auf den vorliegenden Sachverhalt Anwendung findet.

2. Bei dem von der KlÃ¤gerin in der Zeit vom 01.06.2019 bis zum 31.12.2019 erzielten Arbeitseinkommen handelt es sich aber nicht um Hinzuverdienst zu der hier zurÃ¼ckgeforderten Rente fÃ¼r die Zeit vom 01.01.2019 bis zum 30.04.2019 im Sinne von Â§ 96a Abs. 1 SGB VI.

Â§ 96a SGB VI (Fassung vom 08.12.2016, gÃ¼ltig ab 01.07.2017) lautet auszugsweise:
Â (1) Eine Rente wegen verminderter ErwerbsfÃ¤higkeit wird nur in voller HÃ¶he geleistet, wenn die kalenderjÃ¤hrliche Hinzuverdienstgrenze nach Absatz 1c nicht Ã¼berschritten wird.
Â (1a) Wird die Hinzuverdienstgrenze Ã¼berschritten, wird die Rente nur teilweise geleistet. Die teilweise zu leistende Rente wird berechnet, indem ein ZwÃ¶lftel des die Hinzuverdienstgrenze Ã¼bersteigenden Betrages zu 40 Prozent von der Rente in voller HÃ¶he abgezogen wird. Ãberschreitet der sich dabei ergebende Rentenbetrag zusammen mit einem ZwÃ¶lftel des kalenderjÃ¤hrlichen Hinzuverdienstes den Hinzuverdienstdeckel nach Absatz 1b, wird der Ã¼berschreitende Betrag von dem sich nach Satz 2 ergebenden Rentenbetrag abgezogen. Die Rente wird nicht geleistet, wenn der von der Rente abzuziehende Hinzuverdienst den Betrag der Rente in voller HÃ¶he erreicht.
Â (1b) Der Hinzuverdienstdeckel wird berechnet, indem die monatliche BezugsgrÃ¶Ãe mit den Entgeltpunkten (Â§ 66 Absatz 1 Nummer 1 bis 3) des Kalenderjahres mit den hÃ¶chsten Entgeltpunkten aus den letzten 15 Kalenderjahren vor Eintritt der Erwerbsminderung vervielfÃ¤ltigt wird. Er betrÃ¤gt mindestens
â¦.
2. bei einer Rente wegen voller Erwerbsminderung die Summe aus einem ZwÃ¶lftel von 6 300 Euro und dem Monatsbetrag der Rente in voller HÃ¶he,
(1c) Die Hinzuverdienstgrenze betrÃ¤gt â¦
â¦
2. bei einer Rente wegen voller Erwerbsminderung in voller HÃ¶he 6 300 Euro,
â¦
Â (2) Als Hinzuverdienst sind Arbeitsentgelt, Arbeitseinkommen und vergleichbares Einkommen zu berÃ¼cksichtigen. Diese EinkÃ¼nfte sind zusammenzurechnen. â¦
â¦
(5) Â§ 34 Absatz 3c bis 3g gilt sinngemÃ¤Ã.

Die KlÃ¤gerin hat von Januar bis April 2019 Rente wegen voller Erwerbsminderung aufgrund des Bescheides vom 13.06.2016 bezogen, mit dem ihr die Rente befristet fÃ¼r die Zeit vom 01.05.2016 bis zum 30.04.2019 gewÃ¤hrt worden war. Sie hat

am 01.06.2019 eine sozialversicherungspflichtige BeschÃ¤ftigung aufgenommen, in der sie bis zum 31.12.2019 Arbeitsentgelt in HÃ¶he von insgesamt 24.145 â¬ erzielt hat.
Diese ab 01.06.2019 von ihrem Arbeitgeber monatlich laufend an die KlÃ¤gerin gezahlten Entgelte stellen Arbeitsentgelt im Sinne von Â§ 96a Abs. 2 Satz 1 SGB VI i.V.m. Â§ 14 SGB IV dar.
Nach Â§ 96 a Abs.1c Nr. 2 SGB VI betrÃ¤gt die jÃ¤hrliche Hinzuverdienstgrenze bei einer Rente wegen voller Erwerbsminderung 6.300 â¬. Diese Grenze wÃ¤re durch den von der KlÃ¤gerin erzielten Verdienst in HÃ¶he von 24.145 â¬ im Jahr 2019 zweifellos Ã¼berschritten.

Dieser, erst seit Juni 2019 erzielte Verdienst ist aber auf die, der KlÃ¤gerin mit Bescheid vom 13.06.2016 (auch) fÃ¼r die Zeit vom 01.01.2019 bis zum 30.04.2019 gewÃ¤hrte Rente wegen voller Erwerbsminderung nicht als Hinzuverdienst gemÃ¤Ã Â§ 96a SGB VI anzurechnen, obwohl er im selben Kalenderjahr erzielt wurde.

a. Zwar spricht der Wortlaut des Â§ 96a Abs. 1 SGB VI nachdem â eine Rente wegen verminderter ErwerbsfÃ¤higkeit nur dann in voller HÃ¶he geleistet wird, wenn die kalenderjÃ¤hrliche Hinzuverdienstgrenze nach Â§ 96a Abs. 1c SGB VI nicht Ã¼berschritten wirdâ auf den ersten Blick fÃ¼r die Annahme, dass lediglich entscheidend fÃ¼r die Anrechnung auf die Rente ist, dass im Kalenderjahr, in dem die Rente bezogen wird, die kalenderjÃ¤hrliche Hinzuverdienstgrenze Ã¼berschritten wird.

b. Aus dem Wortsinn â Hinzuâ -Verdienst, Sinn und Zweck der Vorschrift, dem gesetzessystematischen Zusammenhang, den durch die Neufassung des Â§ 96a SGB VI intendierten Ãnderungen und der GesetzesbegrÃ¼ndung lÃ¤sst sich aber entnehmen, dass â Ã¼ber die bloÃe Erzielung im Kalenderjahr hinaus â ein zeitlicher und inhaltlicher Bezug zwischen dem Verdienst und der Rente, auf die dieser angerechnet werden soll, bestehen muss.

Bereits begrifflich kann nur das Hinzuverdienst zu einer Rente sein, was zu der bezogenen Rente hinzuverdient wurde. Auch aus der Ãberschrift des Unterabschnitts 4 (des 2. Abschnitts im 2. Kapitel des SGB VI) â Zusammentreffen von Rente und Einkommenâ , indem sich die Vorschrift des Â§ 96a SGB VI befindet, lÃ¤sst sich entnehmen, dass ein zeitlicher und inhaltlicher Bezug zwischen beidem bestehen muss.
Diese Annahme wird darÃ¼ber hinaus durch die mit der neuen Vorschrift geschaffenen Ãnderungen und deren GesetzesbegrÃ¼ndung gestÃ¼tzt.
Bis zum 30.06.2017 lautete Â§ 96a Abs. 1 SGB VI:
Eine Rente wegen verminderter ErwerbsfÃ¤higkeit wird nur geleistet, wenn die Hinzuverdienstgrenze nicht Ã¼berschritten wird. Sie wird nicht Ã¼berschritten, wenn das Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen aus einer BeschÃ¤ftigung oder selbstÃ¤ndigen TÃ¤tigkeit oder vergleichbares Einkommen im Monat die in Absatz 2 genannten BetrÃ¤ge nicht Ã¼bersteigt, wobei ein zweimaliges Ãberschreiten um jeweils einen Betrag bis zur HÃ¶he der Hinzuverdienstgrenze nach Absatz 2 im Laufe eines jeden Kalenderjahres auÃer Betracht bleibt. Die in Satz 2 genannten

EinkÃ¼nfte werden zusammengerechnet.

Durch die Ãnderung zum 01.07.2017 wurde u.a. der Hinzuverdienstdeckel als neuer Begriff eingefÃ¼hrt. Die bisherigen monatlichen Hinzuverdienstgrenzen sind entfallen. Der Gesetzgeber hat sich fÃ¼r kalenderjÃ¤hrliche Hinzuverdienstgrenzen mit stufenloser Anrechnung entschieden und damit der Tatsache Rechnung getragen, dass Ã¤ltere Menschen in der Arbeitswelt unverzichtbar sind und wegen des anhaltenden FachkrÃ¤ftemangels grundsÃ¤tzlich mÃ¶glichst lange im Erwerbsleben gehalten werden sollen (Jentsch in: Schlegel/Voelzke, juris-PK-SGB VI, 3. Aufl. 2021, Â§ 96a SGB VI, Rn. 9). Die MÃ¶glichkeiten, eine Teilzeitarbeit durch eine Teilrente zu ergÃ¤nzen, sollten verbessert werden (BT-Drucksache 18/9787, S. 23). Die bisherigen, auf teilweise zu leistende Erwerbsminderungsrenten in HÃ¶he von einem Viertel, einem Drittel, der HÃ¤lfte, zwei Dritteln oder drei Viertel der Rente in voller HÃ¶he abgestimmten Hinzuverdienstgrenzen wurden durch eine jeweilige kalenderjÃ¤hrliche Hinzuverdienstgrenze ersetzt. Bei deren Ãberschreiten wird der Hinzuverdienst unter Zugrundelegung einer Jahresdurchschnittsbetrachtung stufenlos angerechnet. Durch die jahresdurchschnittliche Betrachtung ergeben sich fÃ¼r die Versicherten Verbesserungen, da unterjÃ¤hrige Hinzuverdienstschwankungen besser ausgeglichen werden kÃ¶nnen. HÃ¶here monatliche HinzuverdienstmÃ¶glichkeiten als bisher sind mit den Ãnderungen im Regelfall allerdings nicht verbunden, da eine Rente wegen verminderter ErwerbsfÃ¤higkeit unverÃ¤ndert nur dann zu leisten ist, wenn aufgrund der EinschrÃ¤nkung der LeistungsfÃ¤higkeit verminderte ErwerbsfÃ¤higkeit weiterhin vorliegt (a.a.O., S. 43). Zugleich wurde die Formulierung, wonach das Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen aus einer BeschÃ¤ftigung oder selbstÃ¤ndigen TÃ¤tigkeit stammen muss, aufgegeben. Im Ãbrigen ist bei der Frage, welches Einkommen als Hinzuverdienst anzurechnen ist, in der GesetzesbegrÃ¼ndung auf die ebenfalls und im Wesentlichen gleichlautend Ã¼berarbeiteten Regelungen zur Anrechnung von Einkommen auf Altersrenten (Â§ 34 Abs. 3b SGB VI) abgestellt worden. Als Hinzuverdienst berÃ¼cksichtigt werden danach wie bisher Arbeitsentgelt, Arbeitseinkommen und vergleichbares Einkommen. Mit dem Entfallen der bisherigen Formulierung â aus einer BeschÃ¤ftigung oder selbstÃ¤ndigen TÃ¤tigkeitâ sollte klargestellt werden, dass es fÃ¼r die Frage, ob Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen als rentenrechtlicher Hinzuverdienst zu berÃ¼cksichtigen ist, nicht darauf ankommt, ob eine BeschÃ¤ftigung oder TÃ¤tigkeit tatsÃ¤chlich ausgeÃ¼bt wird. Entscheidend ist â wie schon nach der bisherigen Rechtsauslegung â ausschlieÃlich, dass EinkÃ¼nfte im Sinne von Â§ 14 oder Â§ 15 SGB IV beziehungsweise vergleichbares Einkommen nach Rentenbeginn vorliegen (a.a.O., S. 39).

Nach Auffassung des Senats wird demnach in Â§ 96a Abs. 1 SGB VI neu insbesondere die kalenderjÃ¤hrliche Hinzuverdienstgrenze geregelt, nicht aber gleichzeitig die Anrechnung eines Hinzuverdienstes aus dem Kalenderjahr auf jede, in diesem Kalenderjahr erhaltene Rente. Vielmehr bedarf es einer differenzierenden Betrachtung insofern, als auf eine, im Kalenderjahr unter bestimmten Voraussetzungen zuvor, zeitlich begrenzt gewÃ¤hrte Rente, (deren Bewilligungszeitraum abgeschlossen ist), nicht jeder nachfolgend â (ggf. unter neuen Voraussetzungen des LeistungsvermÃ¶gens) â in demselben Kalenderjahr

erzielte Verdienst angerechnet werden kann. HierfÃ¼r wÃ¼rde diesem Verdienst der fÃ¼r die Anrechnung gemÃ¤Ã Â§ 96a Abs. 1 SGB VI erforderliche zeitliche und inhaltliche Zusammenhang mit der gewÃ¤hrten Rente fehlen (vgl. auch Kreikebohm/Jassat in: BeckOK Sozialrecht Rolfs/Giesen/Kreikebohm/MeÃ ling/Udsching, 63. Edition Stand: 01.12.2021, Â§ 96 a SGB VI vor Rn. 1, wonach Â§ 96a Abs. 1 SGB VI bestimmt, dass bei gleichzeitigem Bezug einer Rente wegen verminderter ErwerbsfÃ¤higkeit und der AusÃ¼bung einer BeschÃ¤ftigung oder selbstÃ¤ndigen TÃ¤tigkeit das daraus erzielte bzw. vergleichbares Einkommen grundsÃ¤tzlich auf diese Rente anzurechnen ist, soweit es die bestimmten jÃ¤hrlichen Hinzuverdienstgrenzen Ã¼bersteigt).

DafÃ¼r spricht auch die GesetzesbegrÃ¼ndung, wonach der Hinzuverdienst grundsÃ¤tzlich innerhalb des verbliebenen RestleistungsvermÃ¶gens, also bei einer Rente wegen voller Erwerbsminderung in einer BeschÃ¤ftigung oder TÃ¤tigkeit von unter drei Stunden tÃ¤glich und bei einer Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung von unter sechs Stunden tÃ¤glich erzielt werden muss. Werden die zeitlichen Grenzen fÃ¼r das Vorliegen der verminderten ErwerbsfÃ¤higkeit Ã¼berschritten, liegt diese in der Regel dem Grunde nach nicht mehr vor und die Rente fÃ¤llt weg. Die neuen Regelungen fÃ¼hren daher nur dann zu hÃ¶heren HinzuverdienstmÃ¶glichkeiten, wenn z.B. bei einer Rente wegen voller Erwerbsminderung in voller HÃ¶he aus einer BeschÃ¤ftigung in weniger als drei Stunden tÃ¤glich mehr als ein ZwÃ¶lftel von 6.300 â¬ monatlich erzielt wird (vgl. BT-Drs. 18/9787, S. 43).

Daraus folgt, dass der Hinzuverdienst nur unter den Bedingungen der gewÃ¤hrten Rente erzielt werden kann bzw. darf und daher auch nicht jeder Hinzuverdienst im Jahr auf jede, ebenfalls in diesem Jahr gewÃ¤hrte Rente anzurechnen ist. Vielmehr mÃ¼ssen Ãnderungen im Erwerbsstatus, die zur Beendigung einer Rente bzw. zur GewÃ¤hrung einer Rente fÃ¼hren, zeitlich bei der Frage, ob es sich um Hinzuverdienst handelt, bzw. unter welchen Bedingungen der Verdienst anzurechnen ist, berÃ¼cksichtigt werden. Denn anderenfalls wÃ¼rde auf die Rente eines vermindert ErwerbsfÃ¤higen, dessen ErwerbsfÃ¤higkeit im laufenden Jahr wiederhergestellt wird, sein dann, unter den neuen Voraussetzungen des wieder hergestellten LeistungsvermÃ¶gens erzielter Verdienst auf die (zurÃ¼ckliegende) Rente aus demselben Kalenderjahr angerechnet werden kÃ¶nnen. Dieses Ergebnis wÃ¤re mit dem Wortsinn â Hinzuâ -Verdienst, Sinn und Zweck der Vorschrift, dem gesetzessystematischen Zusammenhang, den durch die Neufassung des Â§ 96a SGB VI intendierten Ãnderungen und der GesetzesbegrÃ¼ndung nicht vereinbar.

c. Vorliegend wurde die Rente der KlÃ¤gerin wegen voller Erwerbsminderung befristet bis zum 30.04.2019 mit Bescheid vom 13.06.2016 gewÃ¤hrt. Diese Rente wurde der KlÃ¤gerin zunÃ¤chst nicht mehr weitergewÃ¤hrt. Vielmehr wurde ihr WeitergewÃ¤hrungsantrag mit Bescheid vom 26.03.2019 abgelehnt mit der BegrÃ¼ndung, dass die KlÃ¤gerin ab dem 01.05.2019 die medizinischen Voraussetzungen fÃ¼r die Rente nicht mehr erfÃ¼lle. Die Beklagte habe sich eingehend mit dem Gesundheitszustand der KlÃ¤gerin befasst und geprÃ¼ft, wie sich dieser auf ihre ErwerbsfÃ¤higkeit auswirke. Es seien hierbei sowohl die

Angaben der KlÃ¤gerin in ihrem Rentenantrag als auch die Ergebnisse der Beklagten ihrer medizinischen Ermittlungen berÃ¼cksichtigt worden. Die gesundheitlichen EinschrÃ¤nkungen wÃ¼rden aber nicht mehr zu einem Anspruch auf Rente wegen Erwerbsminderung fÃ¼hren, da sie nach der medizinischen Beurteilung wieder mindestens sechs Stunden tÃ¤glich unter den Ã¼blichen Bedingungen des Arbeitsmarkts tÃ¤tig sein kÃ¶nne. In der Folge hat die KlÃ¤gerin zum 01.06.2019 eine sozialversicherungspflichtige VollzeitbeschÃ¤ftigung aufgenommen und das hier angerechnete Einkommen erzielt. Dieses steht nach Auffassung des Senats nicht in dem fÃ¼r die Anrechenbarkeit nach Â§ 96a SGB VI erforderlichen Zusammenhang mit der Rente aus dem Bescheid vom 13.06.2016 fÃ¼r den streitgegenstÃ¤ndlichen Zeitraum vom 01.01.2019 bis zum 30.04.2019.

d. Zwar kann eine befristete Rente gemÃ¤Ã Â§ 102 Abs. 2 S. 3 SGB VI verlÃ¤ngert werden und dabei bleibt es bei dem ursprÃ¼nglichen Rentenbeginn, womit die Frage der Neufeststellung einer Rente wegen voller Erwerbsminderung anlÃ¤sslich der WeitergewÃ¤hrung einer bisher befristet bewilligten Rente geklÃ¤rt und der Rechtsprechung des BSG durch Urteil vom 24.10.1996 (4 RA 31/96) die Grundlage entzogen sein dÃ¼rfte (so die einhellige Auffassung; vgl. BrÃ¤hler in: GK-SGB VI, Stand Dezember 2015, Â§ 102 Rn. 22 ff., 33, 61; Dankelmann in: jurisPK-SGB VI, 2. Aufl. 2013, Stand 17. Dezember 2015, Â§ 300 Rn. 49; Fichte in: Hauck/Noftz, Stand Juni 2016, Â§ 102 Rn. 4; Jung in: Eichenhofer/Wenner, SGB VI, 1. Aufl. 2014, Â§ 102 Rn. 4; Kater in: Kasseler Kommentar, Stand Mai 2017, Â§ 102 SGB VI Rn. 9, 16; Kreikebohm/Kuszynski in: BeckOK Sozialrecht, Stand 1. Juni 2017, Â§ 102 SGB VI Rn. 4.1; Schmidt in: jurisPK-SGB VI, a.a.O., Stand: 16. Juni 2015, Â§ 102 Rn. 6; Stock in: LPK-SGB VI, 3. Aufl. 2014, Â§ 102 Rn. 7 und LSG Baden-WÃ¼rttemberg, Beschluss vom 14.08.2017 â L 7 R 825/17, Rn. 5). Das BSG hatte durch dieses Urteil vom 24.10.1996 (4 RA 31/96) entschieden, dass der RentenversicherungstrÃ¤ger durch eine vorangegangene ZeitrentengewÃ¤hrung weder formell noch materiell gehindert, sondern verpflichtet sei, fÃ¼r die Zeit nach Ablauf des festgesetzten Zeitraums zukunftsgerichtet Ã¼ber die sog. âWeiterâ-GewÃ¤hrung einer Rente wegen verminderter ErwerbsfÃ¤higkeit zu entscheiden und dabei eine eigenstÃ¤ndige und volle inhaltliche PrÃ¼fung nach den dann maÃgeblichen gesetzlichen Bestimmungen durchzufÃ¼hren habe und die WeitergewÃ¤hrung einer Rente im Anschluss an eine zunÃ¤chst befristet bewilligte Rente einen neuen Leistungsfall mit neuem Rentenbeginn darstelle. Diese Rechtsprechung hatte zur Konsequenz, dass neben der PrÃ¼fung der versicherungsrechtlichen und persÃ¶nlichen Voraussetzungen auch eine Neuberechnung der Rente auf der Grundlage des zum WeitergewÃ¤hrungszeitpunkt geltenden Rechts erforderlich war. Auf diese Rechtsprechung hat der Gesetzgeber reagiert und durch das Gesetz vom 20.04.2007 (BGBl. I, S. 554) Â§ 102 Abs. 2 Satz 3 und Satz 6 SGB VI eingefÃ¼hrt, wonach es bei dem ursprÃ¼nglichen Rentenbeginn verbleibt, wenn unmittelbar im Anschluss an eine auf Zeit geleistete Rente diese Rente befristet weiter- bzw. unbefristet geleistet wird. Mit der neuen Formulierung wird bestimmt, dass lediglich eine VerlÃ¤ngerung der anfÃ¤nglichen Befristung erfolgt und es beim ursprÃ¼nglichen Rentenbeginn verbleibt mit der Folge, dass eine erneut befristete oder eine Dauerrente ohne Neuberechnung im Umfang der bisherigen Rente weiterzuzahlen ist (BR-Drs. 2/07, S. 95; BT-Drs. 16/3794, S. 37). Neuberechnungen fÃ¼hren zwar in den meisten FÃ¤llen ohnehin nicht zur Ãnderung des

Rentenzahlbetrages und Rentenminderungen sind aufgrund des durch Â§ 88 SGB VI vermittelten Besitzschutzes ausgeschlossen. Das Gesetz stellt jetzt aber sicher, dass nur die VerlÃ¤ngerung der ursprÃ¼nglichen Rente erfolgt und deshalb auch keine Neuberechnung der Rente zu erfolgen hat. Damit wollte der Gesetzgeber Bezieher unbefristeter und befristeter Renten gleichbehandeln und den mit einer Neufeststellung fÃ¼r den RentenversicherungstrÃ¤ger verbundenen Verwaltungsaufwand verhindern.

e. Der Senat geht aber, obwohl die mit Bescheid vom 13.06.2016 bis zum 30.04.2019 befristet gewÃ¤hrte Rente vorliegend auf den Widerspruch der KlÃ¤gerin hin, den sie eingelegt hatte, weil noch nicht klar war, ob es zu der Wiederaufnahme der beabsichtigten sozialversicherungspflichtigen BeschÃ¤ftigung kommen wÃ¼rde, mit Bescheid vom 30.07.2019 weitergewÃ¤hrt und damit gemÃ¤Ã Â§ 102 Abs. 2 S. 3 SGB VI verlÃ¤ngert wurde, nicht davon aus, dass damit alleine der fÃ¼r die Anrechenbarkeit des mit der am 01.06.2019 begonnen VollzeittÃ¤tigkeit erzielten Verdienstes auf die mit Bescheid vom 13.06.2016 befristet bis zum 30.04.2019 gewÃ¤hrte Rente erforderliche Zusammenhang hergestellt wird.

Zwar stellt die WeitergewÃ¤hrung einer Rente im Anschluss an eine zunÃ¤chst bewilligte befristete Erwerbsminderungsrente nach der (Neu-)Regelung des Â§ 102 Abs. 2 S. 3 SGB VI keinen neuen Leistungsfall mit neuem Rentenbeginn dar. Vielmehr steht aufgrund der Formulierung des Â§ 102 Abs. 2 S. 3 SGB VI fest, dass lediglich eine VerlÃ¤ngerung der anfÃ¤nglichen Befristung erfolgt und es beim ursprÃ¼nglichen Rentenbeginn verbleibt., d.h. eine Folgerente ohne Neuberechnung im Umfang der bisherigen Rente weiterzuzahlen ist.

Gleichwohl ist â wie die Beklagte es vorliegend auch vorgenommen hat â weiterhin eine PrÃ¼fung der versicherungsrechtlichen und persÃ¶nlichen Voraussetzungen zum WeitergewÃ¤hrungszeitpunkt erforderlich. Der sodann von der Rentenversicherung zu erlassende Bescheid enthÃ¤lt daher im Ergebnis auch zwingend eine neue Regelung, nÃ¤mlich die Feststellung, dass diese Voraussetzungen (weiterhin) Ã¼ber die bisherige zeitliche Befristung hinaus vorliegen mit der Folge, dass die Rente (weiter) zu gewÃ¤hren ist bzw. fÃ¼r den Fall, dass die PrÃ¼fung ergibt, dass die Voraussetzungen nicht vorliegen, die Regelung der Ablehnung der WeitergewÃ¤hrung.

Vorliegend ist die Beklagte, wie sie in ihrem, die WeitergewÃ¤hrung der Rente ablehnenden Bescheid vom 26.03.2019 ausgefÃ¼hrt hat, nach eingehender PrÃ¼fung des Gesundheitszustandes der KlÃ¤gerin (zunÃ¤chst) zu dem Ergebnis gekommen, dass die Voraussetzungen fÃ¼r die RentengewÃ¤hrung nicht mehr vorlagen, was zu der Regelung fÃ¼hrte, dass die Rente nicht mehr gewÃ¤hrt wurde. Erst in der Folge hat sie ihre Ansicht geÃ¤ndert, woraufhin sie mit Bescheid vom 30.07.2019, d.h. einem (weiteren) Verwaltungsakt mit eigenstÃ¤ndiger Regelungswirkung, festgestellt hat, dass die medizinischen Voraussetzungen fÃ¼r die GewÃ¤hrung der Rente seit dem 01.05.2019 weiterhin vorliegen wÃ¼rden. Zwar wurde mit diesem Bescheid im Ergebnis die mit Bescheid vom 13.06.2019 gewÃ¤hrte Rente gemÃ¤Ã Â§ 102 Abs. 2 S. 3 SGB VI formalrechtlich verlÃ¤ngert,

jedoch fehlt der bis zum 30.04.2019 gewÃ¤hrten Rente aufgrund der ZÃ¤sur, die durch die (erforderliche) PrÃ¼fung der Beklagten mit dem Ergebnis einer Ablehnung der WeitergewÃ¤hrung erfolgt ist, der erforderliche Zusammenhang mit dem ab dem 01.06.2019 erzielten Verdienst.

Hinzutritt, dass nach den unter 2.b. gemachten AusfÃ¼hrungen die Anrechnung des Verdienstes der KlÃ¤gerin aus der ab dem 01.06.2019 aufgenommenen TÃ¤tigkeit auf die bis zum 30.04.2019 erhaltene Rente gemÃ¤Ã Â§ 96a SGB VI nicht hÃ¤tte vorgenommen werden dÃ¼rfen und (vermutlich) von der Beklagte auch nicht erwogen worden wÃ¤re, wÃ¤re es nicht zu einer WeitergewÃ¤hrung der Rente mit Bescheid vom 30.07.2019 gekommen (sei es, weil die KlÃ¤gerin keine WeitergewÃ¤hrung beantragt oder keinen Widerspruch eingelegt hÃ¤tte bzw. die Beklagte bei der ursprÃ¼nglichen Ablehnung geblieben wÃ¤re). Die Anrechenbarkeit dieses Verdienstes auf eine, fÃ¼r einen vorangegangenen und abgelaufenen Zeitraum gewÃ¤hrte Rente kann durch eine gemÃ¤Ã Â§ 102 Abs. 2 S. 3 SGB VI formalrechtliche VerlÃ¤ngerung dieser Rente aber nicht ermÃ¶glicht werden.

Demnach liegt kein rentenschÃ¤dlicher Hinzuverdienst durch die Arbeitsentgelte ab Juni 2019 vor, so dass die Aufhebung des Rentenbescheides vom 13.06.2016 fÃ¼r die Zeit von Januar bis April 2019 und die entsprechende RÃ¼ckforderung nicht auf Â§Â§ 96a Abs. 1, Abs. 5, 34 Abs. 3c-g SGB VI gestÃ¼tzt werden kann.

3. Andere Rechtsgrundlagen fÃ¼r die Aufhebung des Rentenbescheides vom 13.06.2016 fÃ¼r die Zeit von Januar bis April 2019 und die Festsetzung der streitigen RÃ¼ckforderung sind auch nicht ersichtlich. Insbesondere kann die Aufhebung auch nicht auf Â§ 48 Abs. 1 SGB X gestÃ¼tzt werden, da die vorliegende Ãnderung erst nach dem Ende der durch Bescheid vom 13.06.2016 bis zum 30.04.2019 erfolgten RentengewÃ¤hrung eingetreten ist und das ab Juni 2019 von der KlÃ¤gerin erzielte Einkommen nach den unter 2. gemachten AusfÃ¼hrungen auch nicht gemÃ¤Ã Â§ 48 Abs. 1 Nr. 3 SGB X zum Wegfall ihres Rentenanspruchs bis zum 30.04.2019 gefÃ¼hrt hat. Â

Der Gerichtsbescheid des Sozialgerichts MÃ¼nchen vom 13.09.2021 war daher ebenso wie der streitgegenstÃ¤ndliche Bescheid der Beklagten vom 25.02.2021 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 24.03.2021 aufzuheben.

Die Kostenentscheidung (Â§ 193 SGG) berÃ¼cksichtigt, dass die KlÃ¤gerin im Berufungsverfahren erfolgreich gewesen ist.

Die Revision war wegen grundsÃ¤tzlicher Bedeutung der Rechtssache gemÃ¤Ã Â§ 160 Abs. 2 Nr. 1 SGG zuzulassen.

Â

Â

Â

Â

Erstellt am: 18.08.2022

Zuletzt verändert am: 22.12.2024